

Kundmachung.

Gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1915, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird, hat eine Vorratsaufnahme dieser Produkte **nach dem Stande vom 28. Februar 1915** stattzufinden.

Behufs Durchführung dieser Vorratsaufnahme im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werden folgende Anordnungen erlassen:

1. Die Vorratsaufnahme hat mittels **amtlicher** Anmeldebblätter, die durch den Anmeldepflichtigen auszufüllen sind, zu erfolgen.

2. **Zur Anmeldung ist jeder verpflichtet, der Getreide oder Mahlprodukte im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Verwahrung hält.**

Von den Vorräten der Militärverwaltung sind nur jene von der Anzeigepflicht ausgenommen, die sich bereits in Militärmagazinen befinden. Alle anderen für die Militärverwaltung bestimmten Vorräte sind anzeigepflichtig.

3. Die amtlichen Anmeldebblätter werden in der Zeit vom 24. bis 26. Februar 1915 durch städtische Bedienstete an die einzelnen Häuser, Anstalten und sonstige Gebäude nach Maßgabe des Bedarfes zur Abgabe gebracht und wird die betreffende Hausverwaltung verpflichtet, jedem anmeldungspflichtigen Einwohner (Haushaltungsvorstand, Geschäftsinhaber etc.) ein Anmeldebblatt **sofort** zu übergeben.

4. **Jeder Anmeldepflichtige, welchem bis 27. Februar 1915 ein amtliches Anmeldebblatt noch nicht zugekommen ist, oder dem es in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden ist, ist verpflichtet, beim magistratischen Bezirksamte seines Wohnbezirkes sich ein solches Anmeldebblatt selbst zu beschaffen.**

5. Die Anmeldebblätter sind von den Anmeldepflichtigen **genau und gewissenhaft** unter Beobachtung der beigegebenen Belehrung **nach dem Vorratsstande vom 28. Februar 1915** auszufüllen und zu fertigen. Die Anmeldepflichtigen haben sich hiebei vor Augen zu halten, daß eine **Überprüfung ihrer Angaben durch amtliche Organe jederzeit erfolgen kann.**

Wer Vorräte einseht, die er bei einer früheren Aufnahme unrichtig angegeben oder verheimlicht hat, darf nicht mehr bestraft werden. Es braucht sich daher niemand aus Furcht vor Strafe von der Abgabe wahrheitsgetreuer Erklärungen abhalten zu lassen.

6. Die **Abgabe** der ausgefüllten und gefertigten Anmeldebblätter, von welchen das Belehrungsblatt abzutrennen ist, hat in der Zeit vom 1. bis einschl. 5. März 1915 von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags an den hiezu bestimmten **amtlichen Anmeldebblätter-Übergabstellen** zu erfolgen.

7. Solche **amtliche Übergabstellen** werden in der genannten Zeit in **sämtlichen öffentlichen Volks- und Bürgerschulgebäuden**, insofern dieselben nicht zu Militärbequartierung oder Spitalszwecken in Benützung gezogen sind, eingerichtet sein.

In jeder dieser Stellen werden nur Anmeldebblätter jener Personen entgegengenommen, welche in dem Bezirke wohnen, in welchem sich die Übergabstelle befindet. Um eine größere Regelmäßigkeit der Übergabe zu erreichen und einem Andränge vorzubeugen, wird geraten, die Übergabe in dem der Wohnung zunächst gelegenen Schulgebäude des Wohnbezirkes zu vollziehen.

Die Anmeldebblätter werden bei der Übernahme mit fortlaufenden Nummern versehen und erhält der Überbringer die mit der gleichen Nummer versehene **Amtsbestätigung, welche der Anmelder im eigenen Interesse aufzubewahren hat.**

8. Die am 28. Februar 1915 auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen **3 Tagen nach dem Empfange** beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes anzumelden.

Verfall- und Strafbestimmungen:

Anmeldepflichtige Vorräte, die nicht angemeldet werden, **verfallen** nach Maßgabe der Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten **zugunsten des Staates.**

Wer vorsätzlich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung **hehliche Vorräte** an Getreide oder an Mahlprodukten der Behörde **verheimlicht**, wird vom Gerichte mit **Arrest von 1 Woche bis zu 6 Monaten**, wenn der Wert der Vorräte 500 K übersteigt, mit strengen Arrest von **1 Monate bis zu 1 Jahre** bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann **Geldstrafe bis zu 20.000 K** verhängt werden.

Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht **innerhalb der gesetzten Frist** liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder **unrichtig** beantwortet, den Sachtrug der Behörde des Gebietes, Vorrats- oder sonstigen Schäden, die **Geldstrafe** bis zu 2000 K übersteigt oder die Teilnahme an Ausschüssen beweisen oder unrichtige Auskünfte erteilt, wird vom Gerichte mit **Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten** oder mit **Geldstrafe von 20 K bis zu 2000 K** bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann **Geldstrafe bis zu 2000 K** verhängt werden. Auch kann auf den Verlust einer **Gewerbeberechtigung** erkannt werden.

Vom Magistratsrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

im übertragenen Wirkungsbereiche,

am 21. Februar 1915.